

Fassung vom 19.07.2023

Förderung Biomasse Nahwärme

Informationsblatt:
Optimierung
von Biomasse-
Nahwärme Anlagen



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Fassung vom 19.07.2023

Inhalt

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
4	Was wird gefördert?	3
4.1	Baumaßnahmen	4
4.2	Vorleistungen	4
2	4.3 Errichtung von Verkehrs- oder Manipulationsflächen	4
4.4	Solarnutzung	4
4.5	Adaptierung von Altanlagen, Demontage, Entsorgung	4
4.6	Maßnahmen auf der Sekundärseite	4
4.7	Wasseraufbereitungsanlagen	4
5	Nicht gefördert wird.....	4
6	Fördervoraussetzungen	5
6.1	allgemeine Fördervoraussetzungen/ Informationen.....	5
6.2	Technisch- wirtschaftliche Fördervoraussetzungen	6
7	Art und Ausmaß der Förderung	8
8	Verfahren	9
8.1	Antragstellung	9
8.2	Förderablauf	9
8.3	Erforderliche Einreichunterlagen	9
8.4	Erforderliche Unterlagen zur Endabrechnung	11
9	Schlussbestimmungen	12
9.1	Kein Rechtsanspruch	12
9.2	Strafbarkeit von Falschangaben	12
9.3	Gültigkeit dieses Informationsblattes	12

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 DW 3817 oder 2339

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: bioenergie@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung einer effizienten Bereitstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse zur Reduktion des Energiebedarfs, Reduktion der CO₂ Emissionen, Schutz der Umwelt und zur Erhöhung regionaler Wertschöpfung.

Die Förderung soll unter optimaler Nutzung von konsortialer Fördermechanismen - gemeinsam mit Bund und EU - erfolgen, sodass die Landesmittel möglichst effizient eingesetzt werden.

3

2 Rechtliche Grundlagen

Die Förderung von Energie aus Biomasse erfolgt grundsätzlich im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien des Bundes.

- Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMNT i.d.g.F. in Verbindung mit dem Informationsblatt „Förderungsberechnung“ (Kommunalkredit Public Consulting)
- Regierungsbeschluss zur Weiterentwicklung der Biomasseförderung im Bundesland, 0/91-862/63-1999
- Allgemeine „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014)
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Mitteilung der Kommission (2014/C 200/01))

3 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Contracting-Unternehmen
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Landwirte
- Sonstige natürliche oder juristische Personen

4 Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Optimierung von bestehenden Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus Biomasse vor allem in Hinblick auf Steigerung der Energieeffizienz und/oder Reduktion von Emissionen
- Maßnahmen und Anlagen zur Verbesserung der Bereitstellung von Biomasse für energetische Zwecke inkl. innovativer Projekte zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen

4.1 Baumaßnahmen

Baumaßnahmen außerhalb des Anlagenareals sind bei Fernwärme höchstens bis einschließlich Wärmeübergabestationen förderbar, und nur sofern im funktionellen Zusammenhang und im Eigentum des Förderungswerbers

4.2 Vorleistungen

Aufwendungen für Planung, Variantenuntersuchung, Gutachten etc. bis höchstens 10 % der Investitionskosten (anrechenbare Kosten)

4.3 Errichtung von Verkehrs- oder Manipulationsflächen

sofern im Eigentum der Förderungswerber

4.4 Solarnutzung

4.5 Adaptierung von Altanlagen, Demontage, Entsorgung

Beispielsweise ist ein Ankauf bestehender Gebäude etc. förderbar, sofern wirtschaftlich. Desgleichen ist eine für die Neuanlage erforderliche Demontage oder Adaptierung von Lagerhallen förderbar, nicht aber Entsorgungsgebühren, wie z.B. für alte Ölkessel

4.6 Maßnahmen auf der Sekundärseite

auch wenn nicht im Eigentum der Förderungswerbers, wenn sie zur wesentlichen Erhöhung der Energieeffizienz beitragen und die Wirtschaftlichkeit für das Projekt nachgewiesen wird.

4.7 Wasseraufbereitungsanlagen

5 Nicht gefördert wird

- Rechnungen mit Beträgen unter € 200,--
- Grundstückskosten
- Aufschließung von Baugrund, Anschlussgebühren
Ausgenommen bzw. förderbar: Kosten für Vermessung, Trafos sofern auf Dauer im Eigentum der Förderungswerber etc.
- Instandhaltung und -setzung, Ersatzteile, Reparaturen, Werkzeuge, Verbrauchsmaterialien
Ausgenommen bzw. förderbar: beispielsweise der Austausch eines Biomassekessels bei gleichzeitiger maßgeblicher Kapazitätsausweitung, Emissionsverbesserung oder Wirkungsgradverbesserung, aber Ermessensvorbehalt der Förderstelle.
- Fahrzeuge und mobile Anlagenteile
- Anlagen zur fossilen Energienutzung: auch keine Ölkessel oder Einschubbrenner zur Spitzenlastabdeckung oder Notversorgung (diese wären nur dann förderbar, wenn darin ein alleiniger Einsatz von biogenen Brennstoffen gewährleistet ist).
- Entsorgungskosten
- Entschädigungszahlungen
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen (z.B. Garage)
- Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, etc.)
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Förderungsabwicklung, Kundenakquise
- Vertragserrichtunggebühren, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar
- Gebühren

- Zusätzliche Einzelanschlüsse an bestehenden Strängen eines Wärmeverteilnetzes. Diese Maßnahme ist unter Umständen als Teilmaßnahme eines Projektes zur Optimierung einer bestehenden Anlage zur Bereitstellung von Energie aus Biomasse förderbar.

6 Fördervoraussetzungen

6.1 allgemeine Fördervoraussetzungen/ Informationen

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn beziehungsweise Liefertermin durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) beziehungsweise durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, positiv begutachtet sein.
- Die Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke müssen erreicht und vom Q-Beauftragten bestätigt sein. Diese Bestimmung gilt für Neuerrichtungen und Erweiterungen bestehender Anlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennleistung ab 400 kW bzw. für Netzneu- und Ausbauten mit einer Trassenlänge von mehr als 1.000 lfm nach Ausbau.
- Bitte beachten Sie, dass Kostenerhöhungen nur berücksichtigt werden können, wenn die Beantragung der zusätzlichen Kosten vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der entsprechenden Anlagenteile, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die zusätzliche Investition unumkehrbar macht, erfolgt, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Kostenerhöhungen können nur vor Genehmigung der Förderung berücksichtigt werden.
- Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Gesamtkosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, wird die Höhe des Zuschusses aliquot gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung der Zuschuss über den genehmigten und erlaubten Förderhöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.
- Anerkannt werden nur auf den Förderwerber lautende Belege, die dem Projekt sachlich und räumlich zweifelsfrei zuordenbar sind (Rechnungen mit gültigem Zahlungsnachweis und dem unterzeichnenden Vermerk der sachlich sowie rechnerischen Richtigkeit). Das Bestell- und Rechnungsdatum muss auf allen Rechnungen ersichtlich sein.
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag unter € 200,-- (netto) können nicht anerkannt werden. Über die Anerkennung der einzelnen Belege wird im Zuge der Abrechnung im Ermessen der Förderabwicklungsstelle entschieden. Bei Pauschalkostenförderungen müssen die im Förderprogramm festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein.
- Im Falle von Barzahlungen sind dementsprechende Kasseneingangsbelege beizufügen. Hierzu wird angemerkt, dass lediglich jene Kosten anrechenbar sind, die nach Einreichung des Förderansuchens angefallen sind. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,-- (netto) pro Rechnung anerkannt werden.
- Die Förderung von Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) im Rahmen der Umweltförderung im Inland unterliegt besonderen Vorschriften und Bedingungen. Für alle Eigenleistungen gilt jedoch, dass ein detaillierter Nachweis der jeweiligen Eigenleistungen von Beginn des Projektes an täglich aufgezeichnet werden muss und mit folgenden Inhalten anzuführen ist:
 - Bezeichnung des Geräts
 - Stundenanzahl
 - Art der Tätigkeit
 - verrechneter Preis
- Personaleigenleistungen können nicht für die Förderung berücksichtigt werden.

- Die durchgeführten, zur Auszahlung beantragten Maßnahmen, werden im Zuge von Vor- Ort-Kontrollen auf ihre Übereinstimmung mit dem Antrag geprüft werden. Bei Nichtübereinstimmung kann eine Rückerstattung der Förderbeträge verlangt werden.
- Im Zuge der Endabrechnung muss ein Endbericht sowie zu jeder Zwischenabrechnung ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorgelegt werden.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, je nach Verfügbarkeit der Fördermittel, nach Maßgabe der nachgewiesenen und zur Förderung anerkannten Kosten. Nach Abstimmung mit der Förderungsabwicklungsstelle sind mehrere Teilabrechnungen möglich.
- Alle im Antrag aufscheinenden Maßnahmen sind nur einmal im Zuge eines Projektes, welches EU-Fördermittel beinhaltet, förderbar.

6.2 Technisch- wirtschaftliche Fördervoraussetzungen

- Die technisch-wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke laut ÖKL Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F. sind grundsätzlich zu erfüllen. Insbesondere gilt dies für die Dimensionierung der Fernwärmeleitungen.
- Der Nutzungsgrad der Gesamtanlage (verkaufte Wärmemenge bezogen auf die gesamte eingesetzte Brennstoffenergie) muss mindestens 75 % (bei einem Fördersatz von 30 %) bzw. 80 % (bei einem Fördersatz von 40 %) betragen. Wird zur Wärmeerzeugung auch elektrischer Strom - zum Beispiel über Wärmepumpen - eingesetzt, so ist der Stromaufwand mit 1,69 zu multiplizieren, außer es kann nachgewiesen werden, dass der Strom mit einem geringeren kumulierten Energieaufwand erzeugt wird. Dieser Wert ist spätestens bis zum Ende des 3. Betriebsjahres nachzuweisen.
- Eigenmittel des Förderwerbers unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren von 12 % der Investitionssumme.
- Der Förderwerber hat die Wirtschaftlichkeit des Projekts nachzuweisen. Dabei sind die Brennstoffkosten mit mindestens 23 €/MWh (exkl. USt.) anzusetzen.
- Der Förderwerber hat ein Biomasseversorgungskonzept vorzulegen, dass durch die Förderstelle des Landes positiv bewertet wird.
- Wird im Rahmen der Maßnahme auch ein Biomassekessel installiert, so sind folgende Grenzwerte für die Staubemissionen einzuhalten:

Nennwärmeleistung [kW]	≤ 500	> 500 < 1.000	≥ 1.000 < 2.000	≥ 2.000 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	≥ 10.000
Grenzwert NO _x * [mg/Nm ³]	200	275	275	220	220	110
Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas

*) Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse (inkl. SN 171 und SN 172). Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

- Es ist ein Sommerlastkessel vorzusehen, sodass die durchschnittliche monatliche Last 30% der Kesselnennleistung nicht unterschreitet. Alternativ ist ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 20 l/kW Kesselnennleistung vorzusehen.
- Die Rücklauftemperatur des Wärmenetzes muss im Jahresdurchschnitt unter 55 °C (bei einem Fördersatz von 30 %) bzw. unter 50 °C (bei einem Fördersatz von 40 %) sein. Kann dieser Wert bis zum 3. Betriebsjahr nicht eingehalten werden, hat der Förderwerber dies genau zu begründen und nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur unwirtschaftlich sind.

- Die Fernwärmerohre sind in der Isolierstufe der bestmöglichen und verfügbaren Dämmserie auszuführen. Folgende Werte sind einzuhalten:

		Wärmedurchgangskoeffizient [W/(m * K)]			
Netztyp	DN	Stahl- Einzelrohr (2x verstärkt)	Stahl-Doppelrohr (2x verstärkt)	PEX- Einzelrohr (verstärkt)	PEX- Doppelrohr (verstärkt)
	20	-	-	-	0,1391
	25	0,1071	0,1359	0,0976	0,1394
	32	0,1161	0,1490	0,1185	0,1593
	40	0,1290	0,1690	0,1214	0,1788
	50	0,1403	0,1644	0,1329	0,1687
	63	-	-	0,1498	0,1986
	65	0,1574	0,1862	-	-
	75	-	-	0,1573	-
	80	0,1667	0,1975	-	-
	90	-	-	0,1704	-
	100	0,1718	-	-	-
	110	-	-	0,1939	-
	125	0,1930	-	0,2368	-
	150	0,2117	-	-	-

- Die Grädigkeit der Wärmeübergabestation darf am Auslegungspunkt rücklaufseitig 2 °C nicht übersteigen.
- Das Heizungswasser ist gemäß ÖNORM H5195-1 aufzubereiten.
- Jeder Wärmeerzeuger (Biomassekessel, Wärmerückgewinnung, Spitzenlastkessel, Solaranlage u.a.) und der Abgang der Hauptnetzleitung ist mit je einem Wärmemengenzähler auszustatten, welche nicht geeicht sein müssen.
Anm.: Für Anlagen, die dem QM-Heizwerke unterliegen gelten die Anforderungen gemäß www.qm-heizwerke.at.
- Die Heizanlage ist mit einer Erfassung für den Stromverbrauch auszurüsten.
Anm.: Für Anlagen, die dem QM-Heizwerke unterliegen gelten die Anforderungen gemäß www.qm-heizwerke.at.
- Es ist eine Ausfallsicherung einzurichten, um im Falle einer Störung die Wärmeversorgung der Kunden zu gewährleisten.
- Es sind laufend Aufzeichnungen zum Betrieb der Anlage zu führen, die zumindest den Brennstoffeinsatz und -herkunft, die erzeugten Wärmemengen, die verkauften Wärmemengen, den Netzwasserumlauf, den Stromverbrauch, das Ergebnis der Netzwasseranalysen, die Dokumentation der Zählereichungen bei den Kundenanlagen, den Personalaufwand und den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand enthalten.
- Die Betriebsdaten sind in der Online Betriebsdatenbank des Landes beziehungsweise der Online Betriebsdatenbank von QM-Holzheizwerke laufend zu melden. Bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen kann die Schaffung der technischen Voraussetzungen als begleitende Maßnahme gefördert werden.
- Das Fernwärmenetz ist im Koordinatensystem zu vermessen. Die Daten sind an das Amt der Salzburger Landesregierung in digitaler Form zu übermitteln. Die Daten werden in das Salzburger Geographische Informationssystem (SAGIS) übernommen. Der Förderwerber stimmt zu, dass die Netzdaten zum Zwecke der energiewirtschaftlichen Planungen, der Raumplanung oder der Energieberatung an Dritte zur Nutzung für diese benannten Zwecke weitergegeben werden. Bei Erweiterung von bestehenden Anlagen kann die Erstellung der Netzpläne als begleitende Maßnahme gefördert werden.

- Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 400 kW hat der Betreiber spätestens im dritten Betriebsjahr den Nachweis der Qualifikation (Teilnahme an den Pflichtmodulen der Betreiberschulung) zu erbringen.
- Bei neu zu errichtenden Wärmelieferungsverträgen mit spezifischen Wärmekosten von über 125,00 €/MWh (exkl. USt.) ist ein Nachweis über die wirtschaftliche Notwendigkeit zu erbringen und die Bewilligung durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung einzuholen.
- Neu zu errichtende Wärmelieferungsverträge haben die Formeln zur Wärmepreisberechnung oder eine Aufstellung über die zur Wärmepreisbindung herangezogenen Indizes und deren jeweilige Anteile an der Preisbindung zu enthalten.
Der Anteil der Wärmepreisbindung an die Indizes fossiler Energieträger darf höchstens 25% betragen. Eine Abweichung hiervon ist detailliert zu begründen und durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung zu bewilligen.
Die Anwendung des Salzburger Biowärmeindex (veröffentlicht unter www.salzburg.gv.at) wird ausdrücklich empfohlen.
- Bei neu zu errichtenden Wärmelieferverträgen sind Grundpreise vorzusehen, welche mindestens 1/3 zu den gesamten Wärmeerlösen beitragen. Ansonsten ist durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen, dass auch im Fall der thermischen Sanierung der Wärmekunden der wirtschaftliche Betrieb gewährleistet ist.
- Es muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) eine wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorliegen.
- Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderungsbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.
- Der Förderantrag sowie sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sind für eine allfällige Überprüfung durch die Organe der EU- Kommission, des Bundes oder des Landes sicher und überprüfbar 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung aufzubewahren.
- Die Maßnahmen sind entsprechend dem vorgelegten und gültigen Antrag durchzuführen. Jegliche Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle (Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung) unverzüglich bekannt zu geben.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von 25% bzw. 30% (bei EU Kofinanzierung) der umweltrelevanten Mehrkosten (Förderbasis). Für Anlagen die mehr als 80% regionales Waldhackgut einsetzen, wird ein Nachhaltigkeitszuschlag von 5% der Förderbasis gewährt.

Für besonders effiziente Projekte kann bei wirtschaftlicher Notwendigkeit unter folgenden Voraussetzungen ein Effizienz-Zuschlag von bis zu 10% der Förderbasis gewährt werden:

- Der Nutzungsgrad der Gesamtanlage (verkaufte Wärmemenge bezogen auf die gesamte eingesetzte Brennstoffenergie) muss mindestens 80% betragen. Wird in der zur Wärmeherzeugung auch elektrischer Strom zum Beispiel über Wärmepumpen - eingesetzt, so ist der Stromaufwand mit 1,69 zu multiplizieren, außer es kann nachgewiesen werden, dass der Strom mit einem geringeren kumulierten Energieaufwand erzeugt wird.
- Die Rücklauftemperatur des Wärmenetzes muss im Jahresdurchschnitt unter 50°C betragen.

Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Bei besonders innovativen Projekten können in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Fördersätze zur Anwendung kommen, sofern dies für die Umsetzung der Maßnahme unerlässlich ist und keine anderen Förderungen für die Anlage in Anspruch genommen werden.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

8.2 Förderablauf

8.2.1 Antragstellung

Die Förderanträge müssen vor Beginn der Umsetzung des Projekts gestellt werden.

Nach der Registrierung als Heizwerkbetreiber oder -planer auf www.energieaktiv.at kann mit den freigeschalteten Zugangsdaten der Förderantrag gestellt werden - sollten Fragen oder Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an bioenergie@salzburg.gv.at bzw. telefonisch an [+43 662 8042 DW 2339](tel:+4366280422339) (Herr Eliasch) bzw. [DW 3817](tel:+4366280423817) (Herr Elsenhuber).

8.2.2 Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen

Der Förderwerber übermittelt die vollständigen Einreichunterlagen gemäß Punkt 8.4.

8.2.3 Begutachtung der Einreichung

Die Begutachtung der Einreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderauflagen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

8.2.4 Baufreigabe und Errichtung der Anlage

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber eine Baufreigabe übermittelt.

8.2.5 Nach Errichten der Anlage

Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Unterlagen gemäß Punkt 8.4 vorzulegen.

8.2.6 Abschluss

Abschließend wird dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags übermittelt.

8.2.7 Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

8.3 Erforderliche Einreichunterlagen

Die Einreichunterlagen können im Login- Bereich auf www.energieaktiv.at hochgeladen werden.

8.3.1 Antrag

Der Förderantrag ist via vollständig ausgefülltem Online-Formular einzubringen.

8.3.2 Projektbeschreibung

Das zur Förderung eingereichte Projekt soll kurz beschrieben werden. Insbesondere sind der Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Förderung und das Ausmaß der beantragten

Kosten anzugeben. Im Falle der Förderung von Biomasse Nahwärmanlagen und Biogasanlagen ist die Projektbeschreibung durch das Technisch-Wirtschaftliche Datenblatt ersetzt werden.

8.3.3 Technisch-Wirtschaftliches Datenblatt

- Für Biomasse Nahwärmanlagen und Biogasanlagen ist ein technisch-wirtschaftliches Datenblatt unterschrieben zu übermitteln. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt. Alternativ ist auch die Verwendung der Vorlage der Kommunalkredit Public Consulting zulässig.
- Kosten sind grundsätzlich exkl. Umsatzsteuer (netto) anzugeben.

8.3.4 Trassenplan

Bei Biomasse Nahwärmanlagen ist der Trassenplan elektronisch als PDF- und als DWG-Datei der Förderstelle zu übermitteln.

8.3.5 Netzverlustberechnung

Für Biomasse Nahwärmanlagen ist die Berechnung des Netzverlustes erforderlich. Im Falle eines Netzausbaus ist dabei Bestand und Ausbauprojekt getrennt darzustellen. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt. Alternativ ist auch die Verwendung der Vorlage der Kommunalkredit Public Consulting zulässig.

8.3.6 Bericht Kreditinstitut

Für Investitionen über € 500.000,- ist ein Bericht des Kreditinstituts vorzulegen. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt. Alternativ ist auch die Verwendung der Vorlage der Kommunalkredit Public Consulting zulässig.

8.3.7 Wärmelieferverträge

Für Biomasse Nahwärmanlagen sind 75% des geplanten Wärmeabsatzes durch unterzeichnete Wärmelieferverträge nachzuweisen.

8.3.8 Brennstoffversorgungskonzept

Für Biomasse Nahwärmanlagen ist ein Brennstoffversorgungskonzept vorzulegen. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt.

8.3.9 Abwärmenutzungs-, Rohstoffversorgungs- und Biogasgülleausbringungskonzept

Für Biogasanlagen sind ein Abwärmenutzungs-, Rohstoffversorgungs- und ein Biogasgülleausbringungskonzept vorzulegen.

8.3.10 Bau- und Lagepläne

Bau- und Lagepläne sind als PDF-Datei und/oder in Papierform zu übermitteln.

8.3.11 Betriebsbewilligung

Baubewilligung oder Bauanzeige mit schriftlicher Bestätigung der Gemeinde beziehungsweise Betriebsanlagengenehmigung

8.3.12 Statut, Firmenbuchauszug

Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag, Eintragung ins Genossenschaftsregister / Firmenbuch, Mitgliederliste der Genossenschaft/Gesellschaft (inklusive landwirtschaftlicher Betriebsnummern)

8.4 Erforderliche Unterlagen zur Endabrechnung

8.4.1 Zahlungsantrag

- Der Zahlungsantrag ist in Form des Excel-Formulars elektronisch und zusätzlich unterschrieben in Papierform zu übermitteln. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt.
- Bitte beachten Sie, dass es bei Endabrechnung Ihres Projektes gem. VO (EG) 1975/2006 zu überproportionalen Kürzungen kommen kann, wenn über 3% nicht förderfähige Kosten eingereicht werden. Insbesondere sind folgende Kosten nicht förderfähig:
 - Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Vorleistungen)
 - Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der umweltrelevanten Gesamtinvestitionskosten überschreiten (dies gilt nicht für Forschungsprojekte und begleitende Maßnahmen)
 - Ersatzinvestitionen, Instandhaltungen und Reparaturen, Bauprovisorien
 - Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung und Energiebereitstellung
 - Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (z. B. Büroanlagen)
 - Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
 - Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser,)
 - Skonto und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden

8.4.2 Technisch-Wirtschaftliches Datenblatt zur Endabrechnung

Für Biomasse Nahwärmanlagen und Biogasanlagen ist ein Technisch-wirtschaftliches Datenblatt unterschrieben zu übermitteln. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt. Alternativ ist auch die Verwendung der Vorlage der Kommunalkredit Public Consulting zulässig.

8.4.3 Angebote/Preisspiegel

- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.
- In dem Förderungsschwerpunkt „Optimierung von Nahwärmanlagen“ ist zum Zeitpunkt der Beurteilung im Falle einer ELER-Kofinanzierung als Nachweis der Kostenangemessenheit von Anlagenteilen und Leistungen
 - bis einschließlich 10.000 EUR ein Vergleichsangebot (insgesamt zwei Preisauskünfte),
 - ab 10.000 EUR zwei Vergleichsangebote (insgesamt drei Preisauskünfte)vorzulegen.
- Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

8.4.4 Kosten- und Leistungsnachweise

- Die Rechnungen sind in Kopie vorzulegen. Der Nachweis über die Bezahlung erfolgt entweder durch die Unterschrift der Hausbank bzw. des Steuerberaters auf dem Endabrechnungsfeld oder in Form von Kopien der Zahlungsbestätigungen (z.B. Kontoauszüge, Telebanking-Ausdrucke). Unternehmensinterne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung nicht anerkannt.
- Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.
- Barzahlungen können nur bis zu einer Höhe von € 5.000,- akzeptiert werden.
- Rechnungen unter € 200,- werden nicht berücksichtigt.

8.4.5 Versicherungsnachweis

Es muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) eine wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorliegen.

8.4.6 Publizitätsmaßnahme

Bei Inanspruchnahme einer Förderung des Landes Salzburg ist nach Maßgabe der Förderstelle am Anlagengebäude gut sichtbar und dauerhaft eine von der Förderstelle zur Verfügung gestellte Erläuterungstafel (Format A4) anzubringen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

9.3 Gültigkeit dieses Informationsblattes

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> veröffentlichten Informationsblätter. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle.

Mit Veröffentlichung dieses Informationsblattes treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Informationsblätter außer Kraft.